

Das neue Landeshundegesetz unterscheidet vier Kategorien von Hunden:

Gefährliche Hunde	Bestimmte Rassen	Große Hunde	Kleine Hunde
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pitbull Terrier ➤ American Staffordshire Terrier ➤ Staffordshire Bullterrier ➤ Bullterrier ➤ Kreuzungen der o.g. Rassen ➤ Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alano ➤ American Bulldog ➤ Bullmastiff ➤ Mastiff ➤ Mastino Espanol ➤ Mastino Napoletano ➤ Fila Brasileiro ➤ Dogo Argentino ➤ Rottweiler ➤ Tosa Inu ➤ Kreuzungen der o.g.Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Widerristhöhe von mindestens 40 cm <li align="center"><u>oder</u> ➤ Körpergewicht von mindestens 20kg 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Widerristhöhe unter 40 cm <li align="center"><u>und</u> ➤ Körpergewicht unter 20 kg

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Leinenzwang *(siehe Besonderheiten)	Maulkorbpflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haftpflichtpflichtvers. *(siehe unten)	Kennzeichnung durch Microchip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja , ab dem 6. Lebensmonat	Ja	Ja	Ja	nach Aufford.	Ja	Ja
bestimmte Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja, ab dem 6. Lebensmonat	Ja	Ja	Ja	nach Aufford.	Ja	Ja
große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
kleine Hunde	Nein	Nein	Ja (*siehe Bestimmung f. alle Hunde)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

*Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,--€, sonstige Schäden 250.000,--€

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- ◆ Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hunderauslaufbereiche)
- ◆ Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- ◆ Sachkunde des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in

- ➔ gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
- ➔ Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- ◆ Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ◆ Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- ◆ Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- ◆ Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- ◆ Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- ◆ Haltung und Erwerb, sowie die erforderliche Erlaubnis eines Hundes, sind dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, gleiches gilt für den Umzug innerhalb des Haltungsortes, sowie Tod des Hundes
- ◆ Abgabe und Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- ◆ **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden stellt eine Straftat dar, ebenso das Halten ohne Erlaubnis!**

Besonderheiten bei großen Hunden:

- ◆ Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche)
- ◆ **Sachkundenachweis:**
Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine **Sachkundebescheinigung** zu erbringen, die von folgenden Stellen erteilt werden kann:
 - 1.) von einer oder einem anerkannten Sachverständigen
 - 2.) von einer anerkannten sachverständigen Stelle,
 - 3.) von durch die Tierärztekammern benannten Tierärzte und Tierärztinnen

Als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:

- ◆ Personen, die vor dem 01.01.2003 große Hunde seit mehr als 3 Jahren gehalten haben, sofern keine tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnisse erfaßt wurden und der/die Halter/in dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben.
- ◆ Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, welche die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- ◆ Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b Tierschutzgesetz haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten
- ◆ Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
- ◆ Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer
- ◆ Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen

Bestimmungen für alle Hunde:

- ◆ **Alle Hunde sind so zu halten**, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht
- ◆ Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
 5. Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln

Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in:

Nicht zuverlässig sind Personen, die wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Das Ordnungsamt kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Halters oder der Halterin begründen.

Hinweise:

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungs- und Umweltamtes zur Verfügung.

Bürgerbüro und Ordnungsamt Haßlinghausen
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

Zimmer 1 + 2 ☎ 02339 – 917- 212
oder 917- 354
oder 917- 328
☎ Bürgerbüro 02339 – 917 –213 bis 215
☎ 02339 – 917- 306

Bürgerbüro Niedersprockhövel
Hauptstr. 44
45549 Sprockhövel

Zimmer 2 : Herr Franke ☎ 02324 – 9705-412
☎ Bürgerbüro 02324 – 9705- 413 bis 415
☎ 02324- 9705-400

Weitere Hinweise :

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf: ☎ 0211 – 45660; ☎ 0211 – 4566-388
Internet: www.murl.nrw.de

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Ordnungs- und Umweltamt
Sprockhövel, im Februar 2003